



Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 24.04.2014 Nr. 17

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Bekanntmachung Freistaat Thüringen Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) Sonderlandeplatz Göttingen – Heilbad Heiligenstadt	155
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Samtgemeinde Dransfeld</u>	
F-Plan Berichtigung im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Imbser Weg“, Stadt Dransfeld	157
F-Plan Berichtigung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 066 „Köterwelt Nord“, Stadt Dransfeld	159
<u>Gemeinde Scheden</u>	
Bebauungsplan Nr. 1 „Im Brüche“, Gemeinde Scheden	161
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen</u>	
Flurbereinigungsverfahren Seeburg	163

Ihr Ansprechpartner:
Herr Littau

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737498
Telefax 0361 37-737462

Sirko.Littau@
tlwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Beschränkter Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Göttingen – Heilbad
Heiligenstadt - Änderung

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
520.3.31-3721-01/10

für den Sonderlandeplatzes Göttingen – Heilbad Heiligenstadt wurde in der
Genehmigung nach § 6 LuftVG mit Bescheid des Thüringer Landesverwal-
tungsamtes vom 27.04.2010, Az.: 520.3.31-3721-03-1/10 unter Nummer VI.
ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG festgelegt.

Weimar
10.04.2014

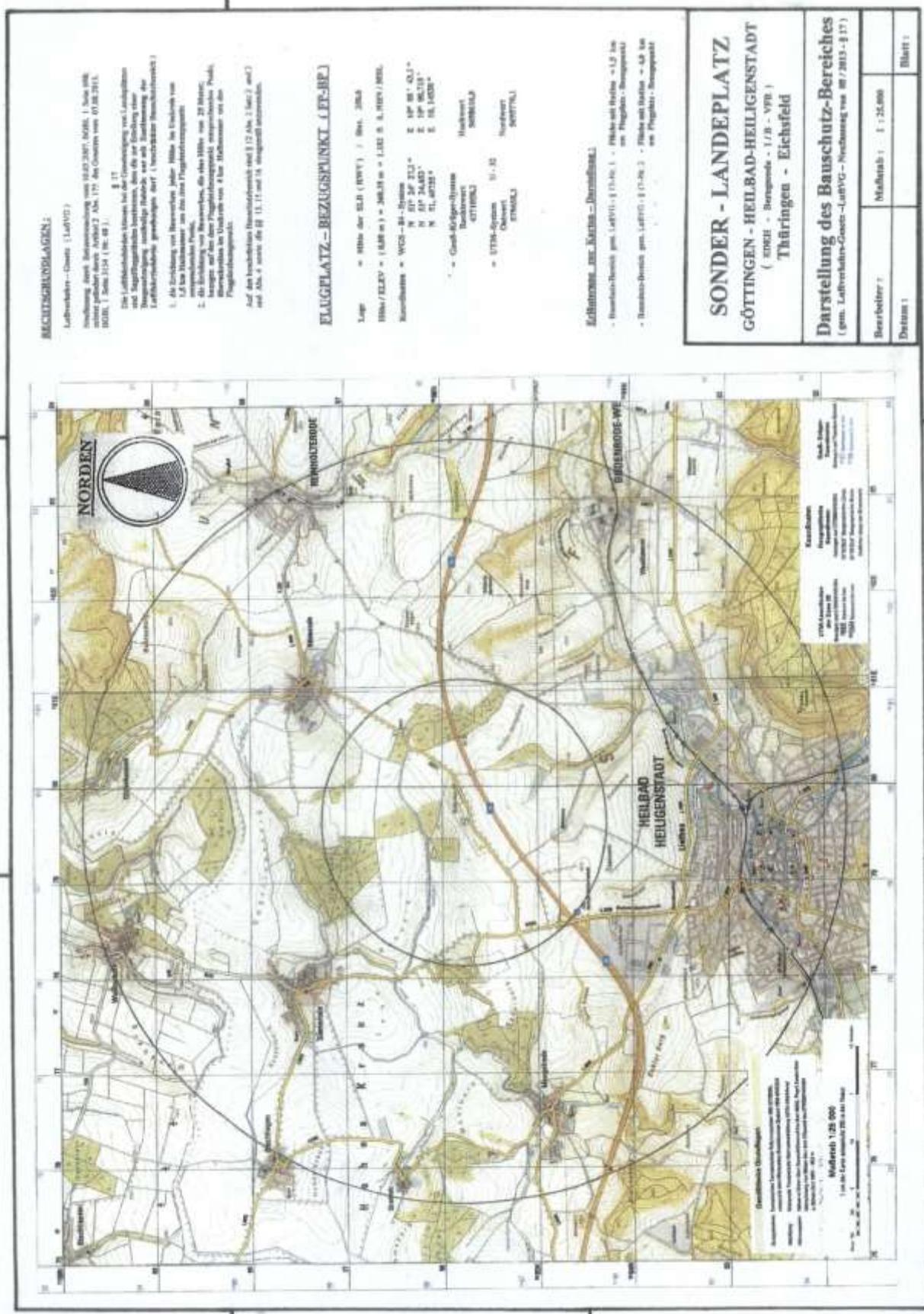
Dieser umfasste nach damaliger Rechtslage die Errichtung von Bauwer-
ken jeder Höhe im Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser um den dem
Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt.

Mit der Novellierung des Luftverkehrsgesetzes durch das Vierzehnte Gesetz
zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 08.05.2012 (BGBl. I S. 1032)
wurde der in § 17 LuftVG normierte beschränkte Bauschutzbereich um die
Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den
dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt, überschreiten im Um-
kreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt erweitert.

Im Auftrag



Littau





Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 23.09.2013 beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Imbser Weg“, ist am 14.11.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (Nr. 43, Seite 487) veröffentlicht worden. Das Datum der Veröffentlichung ist gleichbedeutend mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit.

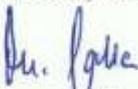
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan ist als B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt worden. Durch die Aufstellung des B-Planes wird die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt. **Gemäß § 13a Abs. 2 Zif. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.** Für den Planbereich dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan mit der Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ angepasst.

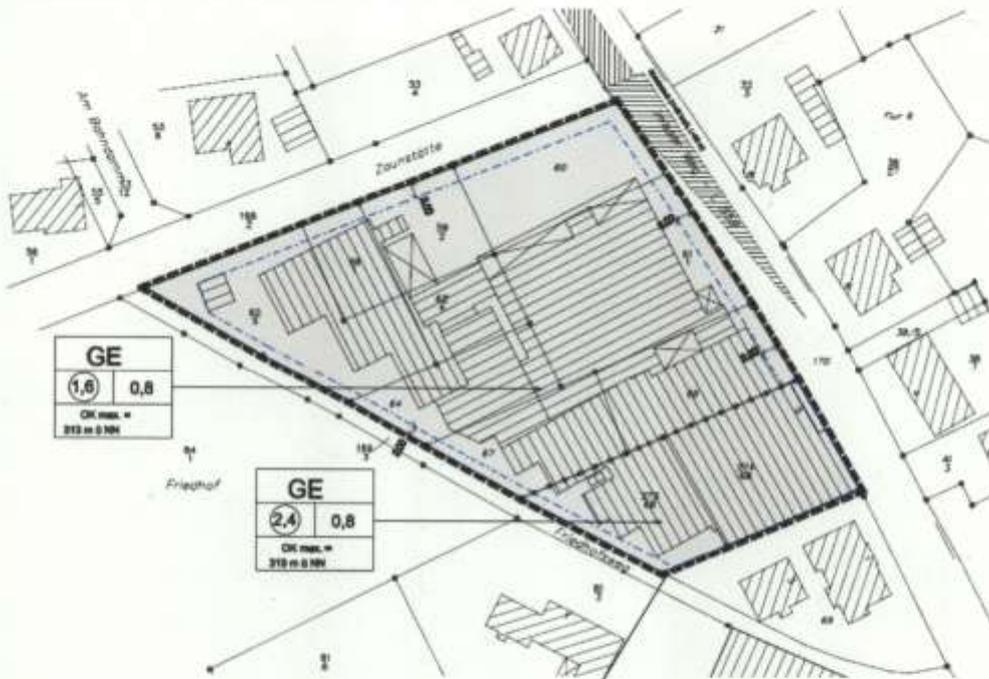
Der Bebauungsplan einschl. Begründung und die **Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der 5. Änderung des B-Planes Nr. 7 „Imbser Weg“**, Stadt Dransfeld, können im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigelegten Planzeichnung und Planzeichenerklärung zu ersehen (Anlage).

Dransfeld, 15.11.2013


Thomas Galla

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 7 „Imbser Weg“



Berichtigung des Flächennutzungsplans



Flächennutzungsplanberichtigung

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



§ 5 (2) Nr. 1 BauGB
Gewerbliche Bauflächen

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich der Flächennutzungsplanberichtigung



Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 23.10.2013 beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr. 066 „Köterwelt Nord“, ist am 14.11.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (Nr. 43, Seite 485) veröffentlicht worden. Das Datum der Veröffentlichung ist gleichbedeutend mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit.

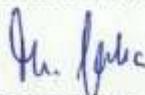
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan ist als B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt worden. Durch die Aufstellung des B-Planes wird die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt. **Gemäß § 13a Abs. 2 Zif. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.** Für den Planbereich dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan teilweise als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan einschl. Begründung und die **Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 066 „Köterwelt Nord“**, Stadt Dransfeld, können im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigefügten Planzeichnung und Planzeichenerklärung zu ersehen (Anlage).

Dransfeld, 15.11.2013

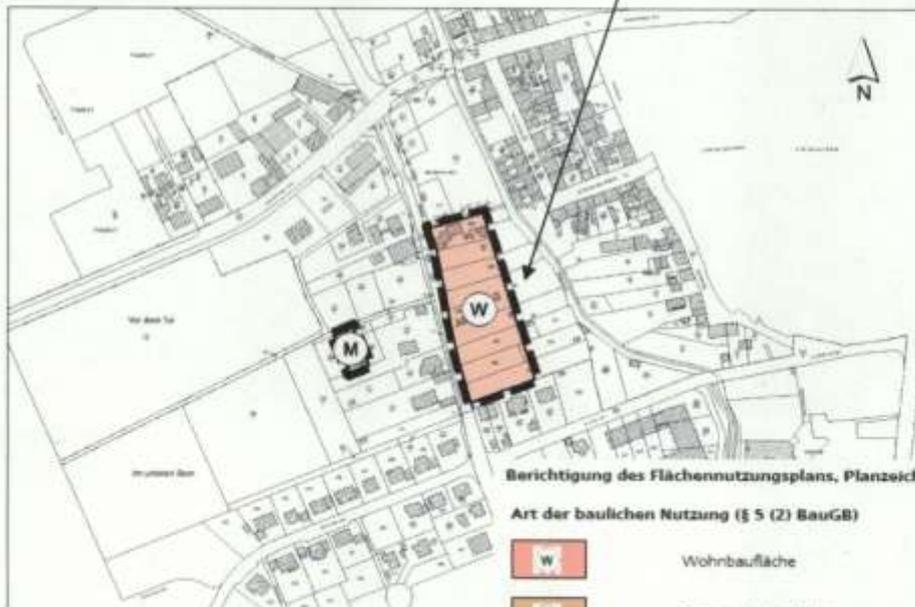


Thomas Galla

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 066 „Köterwelt Nord“



Berichtigung des Flächennutzungsplans



Berichtigung des Flächennutzungsplans, Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) BauGB)

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 066 „Köterwelt Nord“

Gemeinde Scheden

Die Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Betr.: **Aufhebung des Bebauungsplanes von Scheden Nr.: 1 „Im Bühe“**
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Scheden hat in seiner Sitzung am 15.04.2014 auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufhebung des Bebauungsplanes von Scheden Nr.: 1 „Im Bühe“, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes von Scheden Nr.: 1 „Im Bühe“ einschließlich Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden **in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Scheden, Schulstraße 4 in 37127 Scheden** aus und kann von jedermann während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis auf § 215 Baugesetzbuch:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde Scheden geltend gemacht werden.

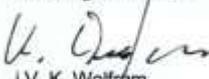
Hinweis auf § 44 Baugesetzbuch:

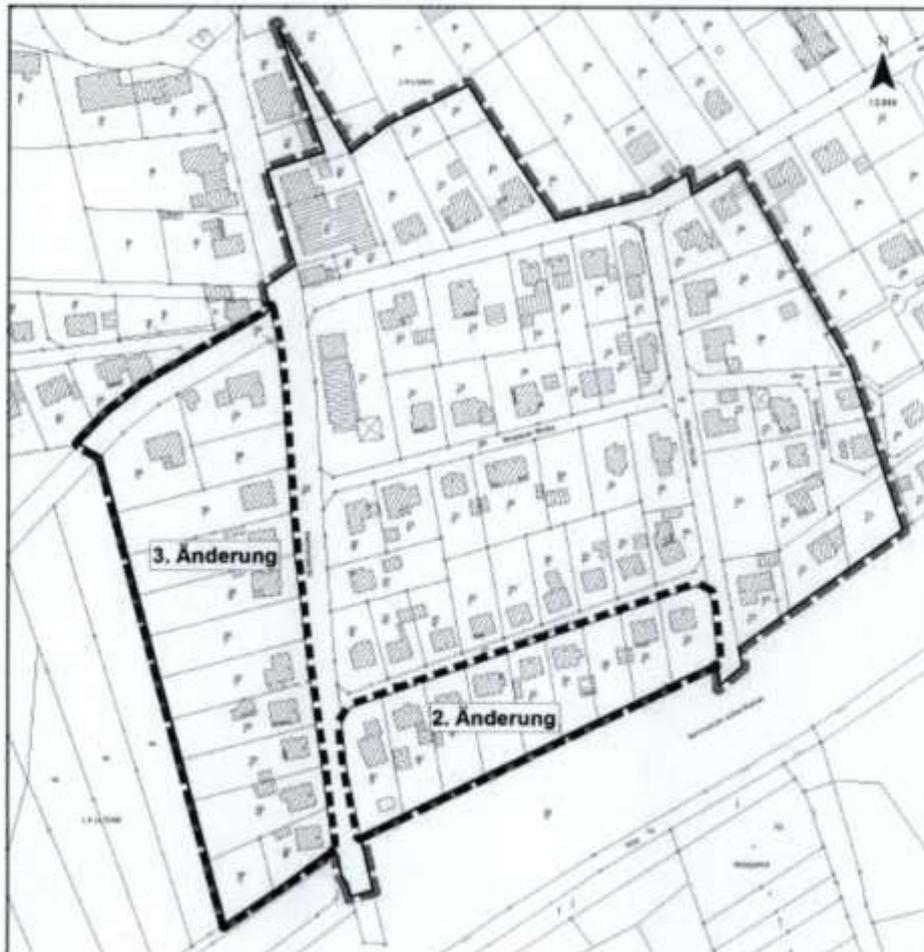
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ferner wird auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes von Scheden Nr.: 1 „Im Bühe“ mit Begründung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Scheden den 24.04.2014

Die Bürgermeisterin


i.V. K. Wolf



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung
des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung
der Änderungen des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)



**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)**
Regionaldirektion Northeim

Amt für Landentwicklung Göttingen
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen
☎ (0551) 50 74 – 214/216/220
Az.: 3.2.1- 611- 2454 - 02 Bd.1 – 1/14

Göttingen, 15.04.2014

Öffentliche Bekanntmachung

A. V. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird das durch Beschluss vom 28.10.2009 (Az.: 3.2.1-611-2454-02-1/09) festgesetzte und durch die I. Anordnung vom 31.01.2011 (Az.: 3.2.1-611-2454-02-1/11), die II. Anordnung vom 05.05.2011 (AZ.: 3.2.1-611-2454-02-8/11), die III. Anordnung vom 26.03.2012 (AZ.: 3.2.1-611-2454-02-1/12) und die IV. Anordnung vom 12.12.2012 (AZ.: 3.2.1-611-2454-02-1/14) geänderte Gebiet der Flurbereinigung **Seeburg**, Landkreis Göttingen (Verfahrensgröße rund **621** ha) durch **Zuziehung und Ausschluss** der folgenden Flurstücke geändert.

Folgende Flurstücke werden **zugezogen**:

Gemeinde Seeburg
Gemarkung Seeburg

Flur 13, Flurstücke 56, 57, 58, 61, 62/1, 62/2, 63, 64 und 65

Folgende Flurstücke werden **ausgeschlossen**:

Gemeinde Seeburg
Gemarkung Seeburg

Flur 12, Flurstück 104, 108, 109/2 und 113/1

Durch diese Anordnung umfasst das **Flurbereinigungsgebiet** nunmehr rd. **626 ha**.

Begründung

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens kann ein in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Göttingen ein Wasserbewirtschaftungskonzept zur ökologischen Aufwertung des Seeburger Sees umgesetzt werden.

Die dazu benötigten Flächen werden mit dieser Anordnung in das Verfahren eingebunden. Die auszuschließenden Wege liegen außerhalb des Verfahrensgebietes und werden in keiner Weise von der Neuzuteilung bzw. dem Ausbau des Wegenetzes betroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Northeim des LGLN, Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim bzw. beim Amt für Landentwicklung Göttingen der Regionaldirektion Northeim, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

B. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die nach § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke

**Gemeinde Seeburg
Gemarkung Seeburg**

Flur 13, Flurstücke 56, 57, 58, 61, 62/1, 62/2, 63, 64 und 65

ergeht die nachstehend aufgeführte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung, beim Amt für Landentwicklung Göttingen anzumelden (§ 14 FlurbG).

Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

C. Feststellung der Wertermittlung

Im Flurbereinungsverfahren Seeburg wird hiermit das Ergebnis der Wertermittlung der durch die IV. und V. Anordnung zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke nach § 32 Satz 3 verbindlich festgesetzt. Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG bewertet worden. Die unten genannten Werte entsprechen dem für das Flurbereinungsverfahren Seeburg aufgestellten Wertermittlungsrahmen.

Die Wertermittlungskarten für die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke liegen in der Zeit vom 22.04.2014 bis einschließlich 23.05.2014 innerhalb der Öffnungszeiten (Mo.-Do. 8.00 - 15.30., Fr. 8.00 - 12.00 und nach Vereinbarung) beim Amt für Landentwicklung Göttingen der Regionaldirektion Northeim, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen zur Einsichtnahme aus.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzung	Wert
Seeburg	13	56	Grünland	27,57
	13	57	Grünland	20,87
	13	58	Graben	0,00
	13	61	Grünland	63,26
	13	62/1	Grünland	34,36
	13	62/2	Grünland	22,96
	13	63	Graben	0,00
	13	64	Grünland	20,73
	13	65	Grünland	56,54
Bernshausen	10	19	Acker	98,58
	10	20	Acker	82,69
	10	21	Acker	2,98
	10	22	Weg	0,00
	10	23	Acker	74,58
	10	24	Acker	43,32
	10	25	Acker	107,80

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzung	Wert
	10	26	Acker und Grünland	148,06
	10	27/1	Acker	71,06
	10	27/2	Acker	50,65
	10	50/1	Weg	0,00
Seulingen	30	411	Weg	0,00
Ebergötzen	18	41	Acker	147,42
	18	42	Acker	64,95

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Northeim des LGLN, Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim bzw. beim Amt für Landentwicklung Göttingen der Regionaldirektion Northeim, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.


 (Hummel)
 Stellvertr. Projektleiterin



